



Vfg Nr. 108/2019

Allgemeinverfügung zur Festlegung von Verfahren zum Schutz von Verbrauchern im Bereich des Bezahls über die Mobilfunkrechnung / 512 MN 41946

Aufgrund von §§ 45d Abs. 4, 67 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlässt die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz werden verpflichtet, unverzüglich, spätestens ab dem 01.02.2020 sicherzustellen, bei jedem zahlungsauslösenden Vorgang, der die Abrechnung von Leistungen Dritter über die Mobilfunk-Rechnung bzw. das Prepaid-Guthaben betrifft, die Identifizierung eines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und die anschließende Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung nur dann vorzunehmen, wenn die Transaktion auf einer Internetseite eines Mobilfunkanbieters bestätigt wird (**Redirect-Verfahren**).
2. In Ausnahme von Tenor zu 1 wird festgestellt, dass Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz, die die in Anlage 1 niedergelegte Selbstverpflichtungserklärung abgeben bzw. dieser beitreten, Verfahrensweisen anwenden, die gleichermaßen geeignet sind, die Identifizierung eines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung zu nutzen und die Mobilfunk-Teilnehmer wirksam davor schützen, dass eine neben der Verbindung erbrachte Leistung gegen ihren Willen abgerechnet wird (**Kombinationsmodell**). Auch diese Verfahren sind unverzüglich, spätestens ab dem 01.02.2020 anzuwenden.
3. Die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste bzw. Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz mit Abrechnungsplattform, die die Identifizierung eines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung nutzen (Plattformbetreiber), werden verpflichtet, die Ablehnung eines Anbindungsauftrags eines Drittanbieters bzw. für einen Drittanbieterdienst an ihre Abrechnungsplattform an die anderen Inhaber von Abrechnungsplattformen im Mobilfunk unverzüglich mitzuteilen, es sei denn die Ablehnung erfolgt allein aus Gründen der Unternehmensstrategie. Diese Mitteilung umfasst zumindest:
 - a. bei juristischen Personen: Firma, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter und das geplante Produkt des Drittanbieters.
 - b. bei natürlichen Personen: Vorname und Nachname, Adresse und das geplante Produkt des Drittanbieters
 - c. Angabe des Ablehnungsgrundes

Entsprechendes gilt im Falle der Beendigung einer Anbindung.

4. Die Ablehnung eines Anbindungsauftrags, die Beendigung einer Anbindung und die jeweils korrespondierende Mitteilung sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen und ab dem Zeitpunkt der diesbezüglichen Entscheidung durch die Plattformbetreiber für einen Zeitraum von vier Jahren zu dokumentieren und vorzuhalten. Die Annahme eines Anbindungsauftrags, der zuvor von einem Plattformbetreiber abgelehnt wurde, ist für einen Zeitraum von vier Jahren beginnend am Tag der diesbezüglichen Entscheidung zu dokumentieren, vorzuhalten und der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen.
5. Zum Zwecke der Evaluierung dieser Festlegung werden die Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste und Anbieter des Anschlusses an das öffentliche Mobilfunknetz, die die Identifizierung eines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung nutzen, verpflichtet,
 - a. der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen, ob sie das Verfahren nach Tenor zu 1 oder Tenor zu 2 anwenden oder keine Drittanbieterdienste abrechnen; die Mitteilung umfasst neben dem Namen des Unternehmens und seiner Anschrift auch die Benennung eines Ansprechpartners für behördliche Rückfragen,
 - b. sofern sie das Kombinationsmodell nach Tenor zu 2 anwenden, der Bundesnetzagentur jährlich mitzuteilen, in wie vielen geprüften Fällen im jeweils einjährigen Meldezeitraum
 - aa. eine Gutschrift bzw. Erstattung aufgrund der Sicherheitserklärung erfolgt ist
 - bb. eine Gutschrift bzw. Erstattung aufgrund der Sicherheitserklärung nicht erfolgt ist, weil
 - (1) die Transaktion ordnungsgemäß und technisch einwandfrei auf einer technischen Infrastruktur der Mobilfunkanbieter ausdrücklich bestätigt wurde (Redirect-Verfahren)
 - (2) der Bezahlvorgang innerhalb eines durch ein Trusted Partner Login geschützten, geschlossenen Bereichs (z.B. Nutzerkonto) ausgelöst wurde
 - (3) der Mobilfunkkunde die Transaktion grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt oder ermöglicht hat
 - (4) der Grenzwert von 50 € überschritten wurde
 - (5) eine Benachrichtigung des Mobilfunkanbieters durch den Kunden nicht innerhalb von drei Monaten nach der Transaktion erfolgte
 - c. der Bundesnetzagentur jährlich mitzuteilen, wie viele Kundenkontakte zu Drittanbietern im Meldezeitraum eingegangen sind;
 - d. sofern sie das Kombinationsmodell nach Tenor zu 2 anwenden, der Bundesnetzagentur jährlich mitzuteilen, in wie vielen Fällen eine vollständige oder teilweise Gutschrift bzw. Erstattung aus anderen Gründen – etwa mangels Einzelfallprüfung – erfolgt ist;
 - e. sofern sie das Kombinationsmodell nach Tenor zu 2 anwenden, unverzüglich, spätestens ab dem 01.02.2020, auf ihrer Homepage eine Liste der Unternehmen,



die bei Ihnen als Trusted Partner-LogIn abgerechnet werden, zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

6. Der Erhebungszeitraum für die Datenerhebung zum Zwecke der Erfüllung der jährlichen Mitteilungspflichten nach Tenor zu 5 Punkte b. bis d beschränkt sich für das Jahr 2020 auf den Zeitraum 01.08.2020 bis 31.12.2020. In allen Folgejahren sind Jahresfallzahlen zu erheben. Die jährlichen Meldungen haben innerhalb des ersten Monats des jeweils darauffolgenden Jahres sowie auf Verlangen zu erfolgen. Spätestens ab dem Jahr 2022 sind in der Datenerhebung und nachfolgenden Meldung nach Tenor zu 5 b. aa. die betroffenen Diensteanbieter und Aggregatoren auszuweisen und zwischen Abonnements und Einzelkäufen zu unterscheiden.
7. Alle Mitteilungen gegenüber der Bundesnetzagentur sind in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format vorzunehmen. Das konkrete Format ist mit der Bundesnetzagentur abzustimmen.
8. Die Festlegungsverfügung wird regulär nach vier Jahren evaluiert. Eine Verkürzung des Evaluierungszeitraums bleibt vorbehalten.
9. Ein Widerruf auch einzelner Teile dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.